

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Die 6spaltige Zeile 20 Wk. Reclamen unter dem Hochdruck (4spaltig) 50 Wk. ...

Extra-Beilagen (gratis), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbefreiung A 60.—, mit Postbefreiung A 70.—.

Annahmefluß für Anzeigen:

Morgen-Ausgabe: Sonntags 10 Uhr. Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr. ...

Druck und Verlag von G. Holz in Leipzig.

Bezugs-Preis

In der Hauptexpedition oder bei den in Leipzig und den Provinzen errichteten Subexpeditionen ...

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 1/2 Uhr, die Abend-Ausgabe Montag um 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannesgasse 8. Die Expedition ist Wochenlang ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Otto Klemm's Verlag. (Wilhelm Götze), Unterstadtstraße 3 (Dresden), ...

№ 323.

Wittwoch den 29. Juni 1898.

92. Jahrgang.

Im Interesse rechtzeitig und vollständiger Lieferung des Leipziger Tageblattes wollen die geehrten Leser die Bestellung für das III. Vierteljahr 1898 baldmöglichst veranlassen. Der Bezugspreis beträgt wie bisher vierteljährlich für Leipzig 4 M 50 Pf., mit Bringerlohn für zweimaliges tägliches Zutragen 5 M 50 Pf., durch die Post bezogen für das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn 6 M.

die Hauptexpedition: Johannesgasse 8, die Filialen: Katharinenstraße 14, Königsplatz 7 und Universitätsstraße 3,

- Arndtstraße 35 Herr E. O. Kittel, Colonialwaarenhandlung, Bertholdstraße 1 Herr Theod. Peter, Colonialwaarenhandlung, ...

Die Hauptfrage bei den preussischen Landtagswahlen.

Die Parteien in Preußen werden nach beendeten Reichstagswahlen die Waffen nicht eher zur Ruhe legen als bis die Reichstagswahlen niedergelegt sind. Ende October muß das Abgeordnetenhaus erneuert werden, eine Aufgabe, die in vorläufiger anderer Form zu lösen ist, als die Bildung des Reichstags, aber an die Wähler nicht minder wichtige Fragen stellt, als diese. ...

Die Parteien in Preußen werden nach beendeten Reichstagswahlen die Waffen nicht eher zur Ruhe legen als bis die Reichstagswahlen niedergelegt sind. Ende October muß das Abgeordnetenhaus erneuert werden, eine Aufgabe, die in vorläufiger anderer Form zu lösen ist, als die Bildung des Reichstags, aber an die Wähler nicht minder wichtige Fragen stellt, als diese. ...

Die Parteien in Preußen werden nach beendeten Reichstagswahlen die Waffen nicht eher zur Ruhe legen als bis die Reichstagswahlen niedergelegt sind. Ende October muß das Abgeordnetenhaus erneuert werden, eine Aufgabe, die in vorläufiger anderer Form zu lösen ist, als die Bildung des Reichstags, aber an die Wähler nicht minder wichtige Fragen stellt, als diese. ...

Die Parteien in Preußen werden nach beendeten Reichstagswahlen die Waffen nicht eher zur Ruhe legen als bis die Reichstagswahlen niedergelegt sind. Ende October muß das Abgeordnetenhaus erneuert werden, eine Aufgabe, die in vorläufiger anderer Form zu lösen ist, als die Bildung des Reichstags, aber an die Wähler nicht minder wichtige Fragen stellt, als diese. ...

Deutsches Reich.

Leipzig, 28. Juni. Zu dem für den 6. Juli anberaumten Landtagswahlkampf gegen den Reichstagspräsidenten Friedrich Steinen und Kaufmann und Reichstagspräsident Alfred Duffard aus Cassel werden keine Eintritte in Aussicht genommen, die Verhandlung wird also unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden. ...

Invaliditäts- und Altersversicherung. Erhaltung von Beiträgen gemäß §§ 30, 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Gegen das Ende des Monats Juni d. J. tritt der Zeitpunkt ein, von dem ab die durch die Vorschriften der §§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassene Erhaltung von Beiträgen beantragt werden kann. ...

Invaliditäts- und Altersversicherung. Erhaltung von Beiträgen gemäß §§ 30, 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Gegen das Ende des Monats Juni d. J. tritt der Zeitpunkt ein, von dem ab die durch die Vorschriften der §§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassene Erhaltung von Beiträgen beantragt werden kann. ...

Invaliditäts- und Altersversicherung. Erhaltung von Beiträgen gemäß §§ 30, 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Gegen das Ende des Monats Juni d. J. tritt der Zeitpunkt ein, von dem ab die durch die Vorschriften der §§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassene Erhaltung von Beiträgen beantragt werden kann. ...

Invaliditäts- und Altersversicherung. Erhaltung von Beiträgen gemäß §§ 30, 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Gegen das Ende des Monats Juni d. J. tritt der Zeitpunkt ein, von dem ab die durch die Vorschriften der §§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassene Erhaltung von Beiträgen beantragt werden kann. ...

Invaliditäts- und Altersversicherung. Erhaltung von Beiträgen gemäß §§ 30, 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Gegen das Ende des Monats Juni d. J. tritt der Zeitpunkt ein, von dem ab die durch die Vorschriften der §§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassene Erhaltung von Beiträgen beantragt werden kann. ...

Invaliditäts- und Altersversicherung. Erhaltung von Beiträgen gemäß §§ 30, 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Gegen das Ende des Monats Juni d. J. tritt der Zeitpunkt ein, von dem ab die durch die Vorschriften der §§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassene Erhaltung von Beiträgen beantragt werden kann. ...

Invaliditäts- und Altersversicherung. Erhaltung von Beiträgen gemäß §§ 30, 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Gegen das Ende des Monats Juni d. J. tritt der Zeitpunkt ein, von dem ab die durch die Vorschriften der §§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassene Erhaltung von Beiträgen beantragt werden kann. ...